

Antrag

Hannover, den 06.12.2022

Fraktion der CDU

Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil am 20.09.2022 entschieden, dass die deutschen gesetzlichen Regelungen zur Speicherung von Verkehrsdaten (sogenannte Vorratsdatenspeicherung) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Im selben Urteil hat der EuGH jedoch auch festgestellt, dass die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung schwerster Kriminalität eine gezielte Vorratsdatenspeicherung und/oder umgehende Speicherungen von Verkehrs- und Standortdaten sowie eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen vorsehen können. Als Beispiel für eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen nennt der EuGH ausdrücklich Kindesmissbrauch und dessen Darstellung im Internet, da hier die IP-Adresse oftmals der einzige Ermittlungsansatz sei (EuGH, Urteil vom 20.09.2022, Rs. C-793/19, C-794/19, Rz. 100).

Der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, hält das Ermittlungsinstrument der Vorratsdatenspeicherung weiterhin für unverzichtbar, wenn es um die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet geht. So konnten im Jahr 2021 mehr als 2 000 Hinweise aus den USA und Kanada nicht weiterverfolgt werden, weil keine Daten bei den Telekommunikationsunternehmen gespeichert waren, die in diesen Fällen der einzige Ermittlungsansatz gewesen wären¹.

Auch die Bundesinnenministerin warb kurz nach Verkündung des EuGH-Urteils, die vorhandenen Spielräume für eine gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zu nutzen. Dabei kämen die Speicherung von IP-Adressen sowie gezielte Speicheranordnungen für Flughäfen, Bahnhöfe und Gegenden mit hoher Kriminalitätsbelastung in Betracht².

Hingegen drängt der Bundesjustizminister, Marco Buschmann, darauf, anstelle einer zeitweisen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten das sogenannte Quick-Freeze-Verfahren gesetzlich zu regeln. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz soll bereits im Entwurf vorliegen.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlen bei den Ermittlungsverfahren im Bereich der Verbreitung von Kinderpornografie seit Jahren dramatisch ansteigen. Allein in Niedersachsen war ein Anstieg im Jahr 2021 um 76 % im Vergleich zum Vorjahr auf insgesamt 3 632 Verfahren zu verzeichnen.

Ähnlich sieht die Lage in anderen Bundesländern aus. In einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren konnten die Täter nicht ermittelt werden, weil Anfragen der Strafverfolgungsbehörden bei den Telekommunikationsunternehmen wegen nicht gespeicherter Verkehrsdaten ergebnislos verliefen.

Der Landtag stellt fest, dass das sogenannte Quick-Freeze-Verfahren keine Alternative zum Verfahren der Speicherung von Verkehrsdaten und Standortdaten darstellt. Dort, wo Daten bei den Telekommunikationsunternehmen nicht mehr vorliegen, können diese zu Ermittlungszwecken auch nicht mehr „eingefroren“ werden.

¹ <https://www.md.de/politik/vorratsdatenspeicherung-bka-prasident-munch-halt-sie-fur-unverzichtbar-NHK7S3T2CFAFZNRULGA6VM7KZY.html>

² <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/vorratsdatenspeicherung-reaktionen-101.html>

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, umgehend eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, dass die Bundesregierung unverzüglich einen Gesetzentwurf erarbeitet und in den Bundestag einbringt, der die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten zur Bekämpfung von schwersten Straftaten zulässt und dabei die vom EuGH aufgezeigten Regelungsmöglichkeiten vollumfänglich ausschöpft.

Begründung

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung den Mitgliedstaaten ausdrücklich Spielräume eröffnet, unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verkehrs- und Standortdaten allgemein und unterschiedslos auf Vorrat zu speichern, wenn sich der betroffene Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenüber sieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um die Bekämpfung schwerer Kriminalität wie z. B. die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet geht.

Hinzu kommt die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach schützt das Grundgesetz nicht nur vor Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, sondern der Staat hat auch die Verpflichtung, seine Bürgerinnen und Bürger vor rechtswidrigen Eingriffen in Form von Straftaten zu schützen³. Auf das Ermittlungsinstrument der Vorratsdatenspeicherung bezogen kann dies nur bedeuten, dass der Bundesgesetzgeber die im EuGH-Urteil aufgezeigten Handlungsspielräume für eine gesetzliche Regelung nutzen muss, um insbesondere Kinder- und Jugendliche wirksam vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

³ BVerfGE 141, 220 (268)